



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Florian Siekmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ehrenzeichengesetz;
hier: Erweiterung um Verdienste in Entwicklungszusammenarbeit und Flüchtlingshilfe
(Drs. 18/9611)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Im Titel des Gesetzes sowie in Art. 1 werden hinter den Worten „Verdienste im Auslandseinsatz“ die Worte „sowie um Entwicklungszusammenarbeit und Flüchtlingshilfe“ ergänzt.
2. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Das Malteserkreuz ist weiß für Verdienste im Ehrenamt und blau für Verdienste im Auslandseinsatz sowie um Entwicklungszusammenarbeit und Flüchtlingshilfe.“
3. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Verdienste im Auslandseinsatz“ die Worte „sowie um Entwicklungszusammenarbeit und Flüchtlingshilfe“ ergänzt.
4. In Art. 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Rettungsdienstgesetzes“ die Wörter „sowie die Präsidenten und Vorsitzenden von gemeinnützigen Organisationen im Feld der Entwicklungszusammenarbeit und Flüchtlingshilfe“ eingefügt.

Begründung:

Das Ziel des Gesetzentwurfes, Verdienste in Auslandseinsätzen zu würdigen, wird durch den vorliegenden Entwurf nur partiell erfüllt. Neben den explizit im Entwurf genannten Blaulichtorganisationen und der Bundeswehr leisten viele weitere Organisationen im Ausland Herausragendes. Hierbei sind zwei sehr große Bereiche hervorzuheben, in denen schon seit langem auch von bayerischen Vereinen und Organisationen großes ehrenamtliches Engagement geleistet wird: Entwicklungszusammenarbeit und Flüchtlingshilfe. Das dort geleistete Engagement erfüllt die im Gesetzentwurf genannten Kriterien wie z. B. „Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen“ oder „Förderung funktionierender Staatswesen oder zur Stärkung der Menschenrechte und demokratischen Grundwerte“ vollumfänglich, daher sollten beide Bereiche sowohl in die Bezeichnung als auch in den Kreis der Vorschlagsberechtigten aufgenommen werden. Gerade bei der Würdigung ehrenamtlichen Engagements ist es wichtig, die gesamte Bandbreite anzuerkennen.